



**Elektronisches
Haushaltssicherungskonzept
2024**

HSK vom	08.02.24		
Name der Kommune	Erzhausen	← ← ←	GKZ 432006
Postanschrift	Str. Rodenseestr.		Nr. 3
	PLZ 64390	Ort Erzhausen	
Gesetzliche(r) Vertreter(in)	Claudia Lange		
Amtsbezeichnung	Bürgermeisterin		
Fachlicher Ansprechpartner	Alexander Steinmetz		
Funktion	Fachbereichsleiter Finanz- und Steuerverwaltung		
Telefon	06150/976725		
E-Mail-Adresse	alexander.steinmetz@erzhausen.de		
Verabschiedung durch die Vertretungskörperschaft erfolgte am	19.02.24		

Unterschrift

Anlage:

- Beschluss der Vertretungskörperschaft Seiten

Haushaltssicherungskonzept 2024

Gemeinde Erzhausen

Rechtsgrundlagen

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) und die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bilden die Rechtsgrundlage für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts.

Einleitung

Bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs wurde deutlich, dass ein Haushaltsausgleich bei unveränderten äußeren Rahmenbedingungen in der mittelfristigen Planung 2025 bis 2027 ohne weitergehende, nachhaltig wirkende Maßnahmen, z.B. Effizienzverbesserungen, Steuer- und Gebührenerhöhungen oder Leistungsreduzierungen, nicht erreicht werden kann.

Ursachen und Gründe der Entwicklung

Die Haushaltslage der Gemeinde Erzhausen ist stark von externen Parametern abhängig. Bei der Einnahmenstruktur z.B.:

- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- Gewerbesteuer
- Schlüsselzuweisung

Bei der Ausgabenstruktur insbesondere:

- Kreis- und Schulumlage
- Umlagen aller Verbände, die für die Gemeinde Leistungen erbringen
- Personalkosten

Die Einnahmen aus diesen Quellen verbessern sich bereits seit einigen Jahren nur geringfügig. Diese Verbesserung reicht schon in den letzten Jahren und auch in der mittelfristigen Planung nicht aus, um die durch Tarifierhöhungen und ansteigende Umlageforderungen steigenden Aufwendungen zu kompensieren. Allein die Umlageverpflichtungen der Gemeinde Erzhausen steigen im Vergleich zum Jahr 2023 um 580.000 €. Um diese zu kompensieren, bräuchte die Gemeinde Erzhausen einen deutlich höheren Anstieg an Einkommen- oder Gewerbesteuereinnahmen. Gerade die Gewerbesteuereinnahmen sind im Vergleich zu ähnlich großen Kommunen eher gering.

Geplante Maßnahmen

Der Haushaltsplanentwurf wurde nach Vorlage der aktuellen Orientierungsdaten und weiteren Anpassungen sowie einschneidenden Kürzungen in verschiedenen Budgets neu berechnet. Es wurden zudem Vorschläge vorbereitet um die Erträge zu erhöhen. Diese bedürfen der Satzungsänderungen und Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung hat ihrerseits Kürzungsanträge gestellt und über die Möglichkeiten zur Erhöhung der Erträge beraten. Im Ergebnis bleibt ein Defizit im Ergebnishaushalt, das selbst bei Streichung der freiwilligen Leistungen bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen nicht ausgeglichen werden könnte.

Ein Haushaltsausgleich für den gesamten Planungszeitraum (2024 bis 2027) ist nicht möglich. Bei gleichbleibenden äußeren Rahmenbedingungen kann die Gemeinde nur noch für das Jahr 2024 unter Verwendung der ordentlichen Rücklage einen ausgeglichenen Haushalt herbeiführen. Für das Jahr 2025 verbleibt dann eine Rücklage in Höhe von 553.806,88 €. Die Deckungslücke kann durch eine Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B ab 2025 um 310 %-Punkte auf 940 %-Punkte geschlossen werden.

Um diese Steuererhöhung zu mindern oder möglichst ganz zu vermeiden, sind für das Jahr 2024 folgende Maßnahmen vorgesehen:

Auflistung der Maßnahmen

Im März ist ein Gespräch mit dem Beratungszentrum für Kommunen zur Haushalts- bzw. Konsolidierungsberatung terminiert, bei dem Potential für die Hebung von Effizienzen, Einsparungen und Ertragssteigerungen erörtert werden soll.

Bereits jetzt sind folgende Maßnahmen identifiziert, um kurz- und mittelfristige Kosteneinsparungen und Ertragssteigerungen erreichen, und die im Beratungsgespräch validiert werden sollen:

- Identifikation potentiell wegfallender Leistungsteile
- Synergieeffekte durch das Zusammenlegen von Einheiten
- Überprüfung der Wiederbesetzung frei werdender Stellen
- Stärkung der Interkommunalen Zusammenarbeit
- Identifizierung und Nutzung von Förderprogrammen
- Anpassung der Gebührensätze verschiedener Satzungen zur Benutzung öffentlicher Gebäude und Einrichtungen
- Erhöhung der Erträge aus Pachtverträgen
- Prüfung der Einführung von Grundsteuer C
- Parkraumbewirtschaftung

Die Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushalts sollen darüber hinaus in einem Arbeitskreis mit Untergruppen unter Beteiligung der Verwaltung, des Gemeindevorstands und aller Fraktionen herausgearbeitet werden, der noch im Frühjahr 2024 seine Arbeit aufnehmen soll. Die Ergebnisse sollen in die Haushaltsberatungen für 2025 einfließen mit dem Ziel, eine Grundsteuererhöhung so gering wie möglich zu halten oder zu vermeiden.

Geeignete Maßnahmen wie die Einführung neuer Satzungen oder Satzungsänderungen sollen bereits im laufenden Jahr vorgestellt, beraten und beschlossen werden.

Mit dieser Maßnahme, die bereits 2010 in ähnlicher Weise angewandt wurde, sollen kurz- und mittelfristig wirkende Ergebnisse zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

Ziel für das Haushaltsjahr 2024 und folgende Planjahre

Das Ziel dieses Haushaltssicherungskonzeptes und dessen Umsetzung ist ein Haushaltsausgleich nach aktueller Gesetzeslage.

197											
198											
199											
200											
Summe Konsolidierungsbeiträge				1.260.982,00	923.095,00	977.954,00	994.264,00	0,00	800.000,00	800.000,00	800.000,00

Freitextblatt für die Kommune

Lfd. Nr.	Anmerkungen und Erläuterungen zu...	Textfeld 1	Textfeld 2	Textfeld 3	Textfeld 4	Textfeld 5
1	Nr. 1	Die Entnahme aus der Rücklage zum Ausgleich des Haushalts bedarf keiner Veranschlagung im Haushalt.	Die bei der Aufstellung des Jahresabschlusses abzuwickelnden Vorgänge sind zwangsläufig Folge der rechtlichen Voragen (§24 Abs. 1 bis 3 GemHVO). Dafür ist auch kein Beschluss eines Gemeindeorgans erforderlich.	Die Aufnahme der Entnahme der ordentlichen Rücklage im Haushaltssicherungskonzeptes erfolgt aus Transparenzgründen.		
2	Nr. 2	Da die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses nach der geplanten Entnahme zum Ausgleich der Fehlbeträge aus 2024 und 2025 komplett aufgebraucht sein wird und es wenig Kürzungspotenzial auf der Aufwandsseite gibt, ist eine Erhöhung der Erträge in Form der Grundsteuer B, ohne die gemäß nachstehender Nr. 4 zu beratenden Maßnahmen, unumgänglich.				
3	Nr. 3 und 4	Kinderbetreuung (Ü3 und U3) ist eine von Bundes- und Landesgesetzgebung vorgegebene Aufgabe, bei der auch der Umfang der Leistungserbringung durch Landesgesetz und -verordnungen vorgegeben ist.	Gemäß Konnexitätsprinzip (Art. 104 A GG) müsste diese Aufgabe von Bund und Land finanziert werden. Wäre dies der Fall, wären keinerlei Konsolidierungsmaßnahmen notwendig.			
4	Nr. 5 bis 13	Die Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushalts sollen in einem Arbeitskreis mit Untergruppen unter Beteiligung der Verwaltung, des Gemeindevorstands und der Fraktionen herausgearbeitet werden, der noch im Frühjahr 2024 seine Arbeit aufnehmen soll.	Die Ergebnisse sollen in die Haushaltsberatungen für 2025 einfließen mit dem Ziel, eine Grundsteuererhöhung so gering wie möglich zu halten oder zu vermeiden.	Geeignete Maßnahmen wie die Einführung neuer Satzungen oder Satzungsänderungen sollen bereits im laufenden Jahr vorgestellt, beraten und beschlossen werden.	Mit dieser Maßnahme, die bereits 2010 in ähnlicher Weise angewandt wurde, sollen kurz- und mittelfristig wirkende Ergebnisse zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.	
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						

Stellungnahme der Aufsichtsbehörde

Genehmigung Haushaltssicherungskonzept

	Hinweis 1	Hinweis 2	Hinweis 3	Hinweis 4	Hinweis 5
Sind die genannten Maßnahmen geeignet, um den Haushaltsausgleich gem. § 92 Abs. 5 HGO im angegebenen Konsolidierungszeitraum zu erreichen oder im Planungszeitraum (§ 101 HGO) Fehlbeträge oder einen negativen Zahlungsmittelbestand zu verhindern?					
Wurde/Wird das HSK genehmigt? Wenn ja, wurde die Genehmigung mit Auflagen/Bedingungen (z.B. Benennung zusätzlicher Konsolidierungsmaßnahmen, Beratung durch die Beratungsstelle für Nicht-Schutzschirmkommunen) versehen (welche)?					
Einvernehmen durch obere Aufsichtsbehörde erforderlich, weil Konsolidierungszeitraum > als 2 Jahre? Wenn ja, Einvernehmen wird/wird nicht erteilt (Begründung obere Aufsichtsbehörde).					

08.02.2024

Ergänzende Einschätzung und Hinweise zum HSK und zur Finanzsituation der Kommune:

Bislang ungenutzte Konsolidierungspotenziale in der Kommune:					
Aufwandsseite					
Ertragsseite					
Sonstiges:					